

ERNEUERUNGSWAHLEN DER GEMEINDEBEHÖRDEN 2026-2030 TERMINPLAN UND WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Am 8. März 2026 (1. Wahlgang) finden die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2026–2030 statt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang ist auf den 14. Juni 2026 angesetzt. Die rechtzeitige und proaktive Information über den Ablauf ist uns ein zentrales Anliegen. Die Informationen werden zu gegebener Zeit selbstverständlich auch auf unserer Webseite abrufbar sein. Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Informationen zum Ablauf und den einzuhaltenden Fristen.

Gemeindebehörden 2026-2030 gemäss neuer Gemeindeordnung

Volketswil wird ab dem 1. Juli 2026 zur Einheitsgemeinde. Dementsprechend werden die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026-2030 nach den Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung (GO) durchgeführt. Im 2026 stehen gemäss Art. 6 neue GO an der Urne zur Wahl:

Gemeinderat
Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten (ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege)
Schulpflege
Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege
Sozialbehörde
Vier von sechs Mitgliedern der Sozialbehörde
Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Die Erneuerungswahlen der an der Urne zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt. Auf dem Beiblatt sind die Kandidierenden aufgelistet, die aus dem Vorverfahren resultieren. Gemäss der neuen GO findet das Verfahren der stillen Wahl bei Erneuerungswahlen keine Anwendung.

Als wahlleitende Behörde führt die Politische Gemeinde – in Verbindung mit Art. 6 Kirchgemeindeordnung ev.-ref. Kirchgemeinde Volketswil – gleichzeitig folgende Wahl durch:

Evangelisch-reformierte Kirchenpflege
Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der ev.-ref. Kirchenpflege

Bei der Erneuerungswahl der ev.-ref. Kirchenpflege Volketswil werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sind mehr kandidierenden Personen vorhanden als Sitze zu vergeben, kommt ein leerer Wahlzettel mit einem Beiblatt zum Einsatz. Auf dem Beiblatt sind die Personen aufgeführt, die sich zur Wahl stellen. Gemäss der ev.-ref. Kirchgemeindeordnung Volketswil kommt bei Erneuerungswahlen das Verfahren der stillen Wahl nicht zur Anwendung.

Wahlverfahren

Das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) bestimmt den Ablauf des Wahlverfahrens. Seit 2023 ist für alle Mehrheitswahlen ein Vorverfahren erforderlich, das mit der Wahlanordnung durch den Gemeinderat beginnt. In diesem mehrstufigen Prozess reichen die kandidierenden Personen zunächst provisorische Wahlvorschläge ein (40-tägige Frist). Anschliessend werden die provisorischen Wahlvorschläge zusammen mit der Ansetzung einer 7-tägigen Nachfrist veröffentlicht. Während dieser Nachfrist besteht die Möglichkeit, die Wahlvorschläge zu überarbeiten, neu einzureichen oder zurückzuziehen. Danach gelten die Wahlvorschläge als definitiv und werden abschliessend publiziert.

Terminplan für das Einreichen von Wahlvorschlägen

16.09.2025	Anordnung der Erneuerungswahlen durch den Gemeinderat Volketswil
26.09.2025	Eröffnen erste Frist (40 Tage) für das Einreichen von Wahlvorschlägen
05.11.2025	Schluss erste Frist (40 Tage) um 16.30 Uhr
21.11.2025	Publikation prov. Wahlvorschläge und Eröffnen zweite Frist (7 Tage)
28.11.2025	Schluss zweite Frist (7 Tage) um 11.30 Uhr
05.12.2025	Publikation def. Wahlvorschläge

Die Publikation erfolgt im amtlichen Publikationsorgan (Volketswiler Nachrichten) sowohl online auf www.volketswilernachrichten.ch als auch in der physischen Ausgabe. Formulare für die Wahlvorschläge sind ab Eröffnungsdatum der 40-tägigen Frist auf www.volketswil.ch/Politik/Erneuerungswahlen sowie bei der Gemeindeverwaltung Volketswil, Abteilung Präsidiales, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil, erhältlich.

Stimmberechtigung

Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Volketswil hat. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, Heimatort und Parteizugehörigkeit bzw. Nicht-Parteizugehörigkeit (parteilos) sowie den Zusatz «bisher» oder «neu» auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich kann der Rufname angegeben werden. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde Volketswil unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

2. Wahlgang

Ein allfälliger zweiter Wahlgang wird am 14. Juni 2026 durchgeführt. Die Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten automatisch auch für den zweiten Wahlgang. Es müssen somit keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Jedoch können bei der Gemeindeverwaltung Volketswil bis zehn Tage nach dem ersten Wahlgang bestehende gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme. Für Fragen steht Ihnen die Abteilung Präsidiales (praesidial@volketswil.ch / Tel. 044 910 20 30) gerne zur Verfügung.